

Bewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 RM.
Anzeigen: Die dreispaltige mm-Zeile 0.15 RM.

Hauptgeschäftsstelle:

Köln a. Rh., Jülicher Straße 27 · Fernsprecher 21 22 62
Redaktionschluß: Montags vor Erscheinen

Die Notverordnung muß geändert werden!

Die Verantwortlichen für die Notverordnung — Einbruch in das Tarifrecht — Ein Ausnahmerecht — Druck auf die Magengegend — Die Stellung des Gesamtverbandes — Unser Abwehrkampf

Es hat gewiß manchem treuen Anhänger der christlichen Gewerkschaften im Herzen wehe getan, unter der zweiten Notverordnung des Reichspräsidenten als Gegenzeichner auch die Namen von zwei Ministern zu sehen, die ehemals an der Spitze der christlich-nationalen Arbeitnehmerbewegung gestanden haben. Die Namen Dr. Brüning und Dr. h. c. Stegerwald. Namen von ehemaligen Arbeitnehmerführern unter einer gesetzlichen Verordnung, die den geringsten sozialen Geist verspüren läßt von allen Gesetzen und Verordnungen der Nachkriegszeit und sich neben manchen scharfmacherischen Gesetzentwürfen der Vorkriegszeit stellen kann.

Wir wissen, der Inhalt der neuen Verordnung entspricht dem sozialen Empfinden der beiden Gegenzeichner nicht, ist ein Ergebnis der gegenwärtigen politischen Zwangslage, um schlimmeres zu verhüten.

Ob es notwendig gewesen ist, eine derartige brutale Eingrenzung des Lebenspielraumes der deutschen Arbeitnehmerschaft vorzunehmen um zu zeigen, wie unhaltbar die jetzige Regelung der finanziellen Liquidation des Krieges, der Reparationszahlungen ist, das Märchen von der „hohen“ Lebenshaltung der deutschen Arbeiterschaft, „von dem Verborgenschein von der Wiege bis zum Grabe“ im Zustande zu zerstören, darüber sind sich auch die Staatsmänner nicht einig. Wenn der Reichkanzler, mit der Notverordnung in der Tasche, nach England gefahren ist, und nunmehr der amerikanische Staatspräsident in seiner Erklärung Ausblick auf eine Entlastung Deutschlands gibt, so dürften die harten, untragbaren sozialen Belastungen der Notverordnung um so weniger zur vollen Auswirkung kommen.

Mag die politische Zwangslage noch so groß sein, solange nicht andere Volksschichten, die nicht den Kampf um die Erhaltung der nackten Lebensexistenz zu kämpfen haben — wir denken hier in erster Linie an die Großgehalts- und Pensionsempfänger in Staat und Wirtschaft — so lange kann und darf seitens der sozialen Gegenspieler der Kampf um die Beseitigung sozialer Ungerechtigkeit nicht ruhen.

Solange ein Volk in seiner Gesamtheit am Abgrunde wandelt, um so stärker muß, wenn der Bestand gesichert werden soll, verhütet werden, daß ein großer Teil zugunsten einer Minderheit in diesen Abgrund gestößt wird.

Staatspolitische Einsicht, Gefühl für Volksverbundenheit, Verantwortungsbewußtsein für das Wohl der Gesamtheit ist gut und notwendig. Aber wenn andere Volksschichten dieses vermissen lassen, eine Sanierung der Verhältnisse vorzugsweise auf Kosten der wirtschaftlich Schwächsten erreicht werden soll, ist es nicht nur das Recht, sondern heilige Pflicht der Standes- und Berufsvertretung, der Gewerkschaften, sich hiergegen mit allen Mitteln zu wehren. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, daß die Gewerkschaften auch in starken Gegensatz zu der Regierung geraten können.

Bei aller Achtung vor dem besten Willen und dem lautersten Charakter der Minister, bei voller Anerkennung der Kämpfe, die ehemalige Arbeiterführer unter ihnen um den sozialen Inhalt einer Verordnung gegen eine starke, rücksichtslose Interessenvertretung anderer Stände geführt haben, kann im vorliegenden Falle keine Rücksicht auf Personen die christlichen Gewerkschaften hindern, zu tun was ihre Pflicht ist, rücksichtslos den Kampf um eine bessere soziale Ordnung führen. Einer gerecht denkenden Regierung, die, um praktische Arbeit leisten zu können, immer einen Kompromiß zwischen dem widerstrebenden Willen und Forderungen der verschiedenen Volksschichten und jenen Parteien, die grundsätzlich zur aktiven Mitarbeit bereit sind, suchen muß, kann dieses schließlich nicht unwillkommen sein.

Der erste Erfolg dieses Anrennens gegen die unsoziale Verordnung liegt vor. Reichkanzler und Reichsarbeitsminister haben sich bereits grundsätzlich bereit erklärt, zur gegebenen Zeit die größten Härten der Notverordnung zu mildern.

Im einzelnen ist von der Gegenwehr der christlichen Gewerkschaften, und im besonderen unseres Verbandes folgendes zu berichten.

Der Hauptvorstand des Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften hat wie folgt Stellung genommen:

„Die christlichen Gewerkschaften würdigen die außerordentlich schwierige Lage, in der sich infolge der wirtschaftlichen und finanziellen Zustände Volk und Vaterland befinden. Sie anerkennen, daß diese Lage entschlossenes Handeln seitens der Reichsregierung erfordert und Opfer von allen Volksschichten bedingt. Dessen ungeachtet muß gegen eine Reihe von Bestimmungen der Notverordnung entschiedene Stellung genommen werden. Die Notverordnung

nung bringt eine gewaltige Kürzung der sozialen Leistungen, besonders in der Arbeitslosenhilfe, sie greift schwer in das Lebensrecht der Arbeitnehmer ein und enthält Bestimmungen, die die Arbeiterschaft ungleich und ungerecht im Verhältnis zu anderen Volksschichten behandeln, den Glauben an die Gerechtigkeit erschüttern und verbitternd wirken. Die christlichen Gewerkschaften verlangen erneut, daß über die in Aussicht gestellten Erschlechterungen hinaus eine beschleunigte Abänderung der Notverordnung erfolgt. Sie werden in einer Denkschrift der Reichsregierung ihre Bedenken und Abänderungsvorschläge unterbreiten.

Den Bestrebungen sozialreaktionärer, scharfmacherischer Kreise, die ohne Rücksicht auf die Not der breiten Volksschichten eine weitere Verschlechterung der Sozialversicherung, des Tarifrechts und eine Beseitigung des staatlichen Schlichtungswesens und der Verbindlichkeitserklärung zum Zwecke neuer Lohnsenkungen verlangen, treten die christlichen Gewerkschaften mit aller Schärfe entgegen. Die Verwirklichung dieser Bestrebungen, zu deren Anwalt sich jetzt auch der Zweckverband der Industrie- und Handelskammern zu Bochum, Dortmund, Essen und Münster gemacht hat, würde einseitige Willkürherrschaft des wirtschaftlich Stärkeren über den wirtschaftlich Schwächeren bedeuten und müßte die Katastrophe herbeiführen.

Der Vorstand des Gesamtverbandes richtet an die Arbeiterschaft den dringenden Appell, durch unermüdete Arbeit die Reihen der christlichen Gewerkschaften zu stärken. Starke Gewerkschaften und entschlossener Wille zur Selbsthilfe sind eine Voraussetzung dafür, den Anschlägen auf die Lebensinteressen der Arbeiterschaft wirksam zu begegnen und gesündere Grundlagen für unser staatliches und gesellschaftliches Leben zu gewinnen."

Der Einbruch in das Tarifrecht.

Während bisher auch seitens Vertreter der Regierungen öfters betont wurde, alles daran zu setzen, das Tarifvertragsrecht grundtätig aufrecht zu erhalten, stellt die Notverordnung einen schweren Eingriff in dieses Recht dar. Besonders verlegend, weil hier eine Durchbrechung des Tarifrechts nicht allgemein für alle Tarifvertragsparteien, sondern nur für eine bestimmte Gruppe gemacht wird. In dem Falle, daß die lohnvertraglichen Vereinbarungen für die Reichsarbeiter gekündigt, und keine neuen tariflichen Vereinbarungen zustande kommen, werden die bisherigen tariflichen Vereinbarungen mit einer Lohnreduzierung von 1 bis 4 Pfg. pro Stunde wieder in Kraft gesetzt, die dann bis 31. 3. 1932 in Geltung bleiben sollen. Die anderen öffentlichen Körperschaften, wie Länder, Gemeinden, Kommunalverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Krankenkassen usw.) wie auch jene Gesellschaftsunternehmen, deren Gesellschaftskapital mehr als zur Hälfte in Händen von Körperschaften öffentlichen Rechts befinden, werden verpflichtet, nicht nur die Gehälter der Beamten, sondern auch die Löhne ihrer Arbeiter denen des Reiches und der Post bis spätestens 1. Oktober 1931 anzugleichen.

Damit hat eine Durchbrechung des allgemeinen Arbeits- und Tarifrechts stattgefunden, von dem mehrere Tausend große Arbeitgeber und mehrere hunderttausend Arbeiter betroffen werden. Dem Verlangen der Scharfmacher nach Beseitigung des Tarifrechts und des staatlichen Schlichtungswesens ist damit das erste Tor geöffnet. Das Vertrauen zu den beiden Tarifparteien, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, darüber hinaus aber auch zu den tariflichen und staatlichen Schlichtungsinstanzen, ist hiermit von der Regierung selbst im Volke ins Wanken gebracht worden. Man wird dieses damit zu entschuldigen versuchen, daß die Finanznot der öffentlichen Körperschaften schneller Hilfe bedürfe, und soziale Gerechtigkeit verlange, daß er Kürzung der Gehälter bei den Arbeitern sozial und wirtschaftlich gleichzustellenden Beamten eine entsprechende Kürzung der Löhne folgen müsse. Man übersieht hierbei anscheinend geflissentlich, daß die Rechtslage bei beiden Gruppen eine grundverschiedene ist. Bei den Beamten gibt die beiderseits anerkannte Alimentationspflicht die Grundlage für das Entgelt, daher das Recht und die Pflicht der öffentlichen Körperschaften ent-

sprechend den Bestimmungen der Beamtengesetze, das Gehalt der Beamten durch einseitigen Beschluß festzusetzen.

Bei den Arbeitern und den ihnen arbeitsrechtlich gleichgestellten Angestellten dagegen kennt das öffentliche Recht eine derartige Alimentationspflicht nicht an. Hier bildet das Vertragsrecht im Rahmen des allgemeinen Rechts die Grundlage. Beseitigt eine Regierung diese Rechtsgrundlage, stellt sie eine Gruppe von Arbeiter unter ein Ausnahmegesetz, muß damit das Vertrauen zur Rechtsordnung ins Wanken kommen.

Will die Reichsregierung aber das freie Vertragsrecht der Arbeiter der öffentlichen Körperschaften im Rahmen der allgemeinen Gesetze aufheben, kann sie dieses nur unter dem Bruch der Verfassung. Eine Regelung der Löhne durch gesetzliche Vorschrift für eine Gruppe von Arbeitern findet eine rechtliche Grundlage weder in der Verfassung noch in irgendeinem Gesetze. Solange die Arbeiter öffentlicher Körperschaften ohne Ausnahme sämtlichen Bestimmungen des allgemeinen Arbeitsrechts unterstehen, bedeutet die Unterstellung unter ein Ausnahmerecht ganz bestimmt eine größere Verletzung der Verfassung, als eine durch die Notlage des Reiches bedingte, stillschweigend und sozial durchaus berechnete besondere Kürzung der hohen untragbaren Pensionen, die aber aus Achtung vor der Verfassung nicht vorgenommen ist. Schon allein aus rechtlichen Gründen darf daher dieser Teil der Notverordnung nicht zur Durchführung kommen.

Der Druck auf die Magengegend.

Anscheinend ist aber der Reichsregierung der rechtliche Boden der gesetzlichen Lohnkürzung, das Ausnahmerecht, selbst zweifelhaft. Man rechnet anscheinend damit, daß Körperschaften des öffentlichen Rechts Bedenken gegen die Durchführung der Ausnahmebestimmungen hegen werden. Wohl deshalb im vierten Teile der Verordnung die Drohung, ihnen den Brotkorb höher zu hängen. Nach der Notverordnung (vierter Teil Kapitel I) wird die gemäß § 93 des Einkommensteuergesetzes zurückzuerstattende zuviel gezahlte Lohnsteuer nicht mehr ausbezahlt. Aus den Erträgen dieser Vorschrift wird vor der Aufteilung nach dem Finanzausgleichsgesetz ein Fonds von 60 Millionen Mark gebildet, der an die Gemeinden verteilt werden soll.

Einen Anteil an diesen Fonds sollen aber nur jene Gemeinden haben, die nicht nur eine die gesetzlichen, rechtlich nicht anzugreifenden Vorschriften über die Beamtensoldung befolgt haben, sondern auch nur jene, die sich über die Bedenken gegen eine tarifrechtswidrige Entlohnung der Arbeiter hinweggesetzt haben. Eine Bestrafung jener Gemeinden also auf Kosten der Wohlfahrtslosen, die jene Bedenken haben, die die Reichsregierung selbst, hinsichtlich der hohen Pensionen hat.

Bei verschiedenen anderen Gelegenheiten hätte die Reichsregierung wirklich Veranlassung gehabt, einen kräftigeren Druck auf eine empfindliche Stelle auszuüben. In nicht wenigen Fällen sind in den letzten Jahren erhebliche Summen aus öffentlichen Mitteln notleidenden Industrien und Unternehmungen gegeben worden. Warum denn hier nicht die Bedingung, daß die Gehälter der Direktoren und Vorstandsmitglieder wenigstens auf die Höhe des Gehalts eines Ministers herabgesetzt werden müßten.

Uebrigens, wie steht es mit der Herabsetzung der bekannten Neunzigtausendmarkgehälter der beiden Straßenbahndirektoren, in einem Betriebe, dessen Gesellschaftskapital mehr wie zur Hälfte in Händen öffentlicher Körperschaften sich befindet. Werden auch diese auf die übliche Höhe im Reiche, auf 22- bis 25 000 Mk. herabgesetzt? Notwendig und angebracht wäre dieses schon.

Der Unsinn der gesetzlichen Lohnregelung in wirtschaftlicher Beziehung.

„Schematische Lohnfestsetzung“ war das Schlagwort, mit der in den letzten Jahren hauptsächlich gegen die gewerkschaftliche Lohnpolitik gearbeitet wurde. Den wirtschaftlichen Bedürfnissen der verschiedenen Industrien, Gewerben und Betrieben soll keine Rechnung getragen worden sein. Durch die Notverordnung aber würde, wenn ihr die Gewerkschaft-

ten zustimmen würden, dieser Vorwurf seine Berechtigung erhalten. Ohne Rücksicht auf die Art der Betriebe, der Schwere und Verantwortung der Arbeit, sollen Gemeindegewerkschafter wie Reichsgewerkschafter entlohnt werden.

In der Regel fehlen Vergleichsmöglichkeiten zwischen der geleisteten Arbeit. Werbende Betriebe, in denen die Mehrzahl der städtischen Arbeiter beschäftigt ist, hat das Reich im Regiebetrieb nicht. Ebensovienig Kammereibetriebe, wie Straßenbau, Kanalwesen, Straßenreinigung, Müllverwertung, Fuhrpark usw. Vergleichsmöglichkeiten der zu leistenden Arbeiten scheiden hier vollständig aus.

Es bliebe daher nur die Möglichkeit, in großen Gruppen, wie „Arbeiterinnen“, „ungelernte und angelernte Arbeiter“, „Handwerker“ und „gehobene Handwerker“ zu unterscheiden. Ohne Berücksichtigung der besonderen Arbeit aber müßte dieses nicht nur zu den größten sozialen Ungerechtigkeiten, sondern auch zu wirtschaftlichem Unsinn führen. Will man etwa den in Wechsellagerung arbeitenden Ofenarbeiter, der erhöhte Aufwendungen an Nahrung und Kleidung im Interesse seiner Arbeit machen muß, gleichstellen dem Hilfsboten eines Finanzamtes? Beide sind doch ungelernete Arbeiter. Soll etwa der gelernte Handwerker in einer Straßenbahnwerkstätte, der in diesem aufs äußerste rationalisierten Betriebe unter Anspannung aller seiner Fähigkeiten schafft, gleichgestellt werden mit dem Reparaturhandwerker auf einem Arbeitsamt? Beide sind trotzdem gelernte Handwerker und in den Tarifverträgen der Reichsgewerkschafter, wie in dem für Gemeindegewerkschafter in der Handwerkerlohngruppe eingereiht.

Selbst wenn diese Hindernisse nicht beständen, ist eine Uebertragung des Reichsgewerkschafterlohntarifs auf die Gemeindegewerkschafter ein Ding der Unmöglichkeit. Der Tarifvertrag für Reichsgewerkschafter, zentral abgeschlossen, das ganze Reich umfassend, hat nur drei Lohngebiete, während für die Gemeindegewerkschafter der Lohnarif bezirkswise, zum Teil nur für einzelne Städte abgeschlossen ist. Letztere tragen daher weitgehend den wirklichen Verhältnissen, den allgemein üblichen Löhnen der Privatwirtschaft an Orte oder im Bezirke, den Teuerungsverhältnissen, den Mietpreisen usw. viel mehr Rechnung wie eine zentrale Regelung dieses tun kann. Unstimmigkeiten, wie sie der Reichslohntarif aufweist, wobei infolge des Ortslohnaufschlages in einem anerkannt teuersten Lohngebiet nicht selten ein geringerer Gesamtlohn gezahlt wird wie im zweiten Lohngebiete, kommen hier nicht vor.

Geradezu grotesk wirkt die Anordnung, in öffentlichen Betrieben am gleichen Orte eine verschiedene wirtschaftlich und sozial ungerechte Lohnordnung einzuführen. Öffentliche Betriebe sind zum Teil Regie-, zum Teil Gesellschaftsbetriebe. In mühevoller jahrelanger Arbeit ist es den Tarifparteien gelungen, ein gerechtes Verhältnis der Löhne zueinander tariflich herbeizuführen. Würde die Verordnung durchgeführt, ergäbe sich in manchen Städten folgender Zustand. Die bisher aufeinander abgestimmten Löhne würden in den Regiebetrieben gekürzt, in einem Gesellschaftsbetriebe, dessen Kapital mehr wie zur Hälfte in Händen der Gemeinde ist, ebenfalls. Wenn aber dieser Betrieb, dessen Gesellschaftskapital zu 100 Prozent in Händen der Stadt ist, einem privaten Arbeitgeberverbande angehört, bleibt der alte Tarifvertrag in Kraft. Das ergäbe folgendes Bild. Für die Lohnregelung des einen städtischen Betriebes wird das Tarifrecht aufgehoben, für den anderen städtischen Betrieb aber bleibt es bestehen. In dem vielleicht mehrere Millionen Reingewinn abwerfenden Regiebetriebe werden die Löhne gekürzt, in dem vielleicht notleidenden, Zuschüsse erfordern den städtischen Gesellschaftsbetriebe aber kann der Lohnarif nur nach dem Tarif gekündigt werden. Diese Fälle, wo sich die Notverordnung zu einer direkten sozialen und wirtschaftlichen Groteske auswirken müßte, sind zudem nicht selten.

Dieser Plan kann daher nur jenen Bürokraten entsprungen sein, die weder die Voraussetzungen, unter denen die Lohnarif abgeschlossen sind, kannten, noch sich über die sozialen, wirtschaftlichen und auch staatspolitischen Auswirkungen klar gewesen sind. Zusammen kann daher gesagt

werden: Die Diktaturversuche, einen weiteren Lohnabbau der Gemeindegewerkschafter zu erzwingen, müssen an ihrer rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Unmöglichkeit scheitern.

Unser Abwehrkampf.

Die Stellung unseres Verbandes ist bereits in dem Aufrufe des Hauptvorstandes in der letzten Nummer dieser Zeitschrift, ohne auf Einzelheiten einzugehen, grundsätzlich niedergelegt. Die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Gesamtverbandes wendet sich in der Hauptsache gegen die allgemein unsozialen Bestimmungen der Notverordnung, wie Verschlechterung der Sozialversicherung, des Lohnsteuergesetzes und des allgemeinen Arbeits- und Tarifrechts.

Der Kampf gegen die Durchbrechung des Tarifrechts durch Ausnahmegesetz wird in erster Linie von unserer Kollegenschaft und ihren Verbänden geführt werden müssen. Die Arbeiterschaft der privaten Wirtschaft wird erst indirekt, in zweiter Linie, von der Durchbrechung des Tarifrechts berührt. Zudem bringt die Notverordnung eine solche Reihe von sozialen Belastungen, insbesondere der Arbeitslosenversicherung, daß sich der Gegenstoß der übrigen Verbände vornehmlich hiergegen richtet.

Nicht zuletzt — und das wollen wir auch an dieser Stelle zum Ausdruck bringen — sehen jene Gruppen und Verbände, die besonders stark unter der Arbeitslosigkeit zu leiden haben, eine Entlastung der öffentlichen Kassen durch Kürzung der Personalausgaben, auch die der Löhne, unter den gegenwärtigen Verhältnissen als das kleinere Übel an. Die Gerechtigkeit gebietet jedoch festzustellen, daß diese Auffassung unter dem Druck der Notverordnung an Boden wesentlich verloren hat. Die Erkenntnis ist durchgedrungen: wird erst der behördliche weitere Lohnabbau, die Durchbrechung des Tarifrechts als Ausnahmerecht für eine Arbeitergruppe geduldet, ist damit die erste Bresche für die Beseitigung des allgemeinen Tarifrechts gelegt.

In der angefündigten Denkschrift des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften an die Reichsregierung sind sämtliche Bedenken aller Arbeiter niedergelegt.

Eine Regierung, die immer wieder mit Recht eine möglichst gemeinsame Arbeit aller Volksschichten zur Ueberwindung der großen Schwierigkeiten betont, kann auch die Durchführung dieser Notverordnung entgegen dem größeren Teile des Volkes nicht erzwingen. Das scheint man auch in Berlin einzusehen. In den letzten Tagen haben bereits Verhandlungen wegen der Verkürzung der Arbeitszeit auf 40 Stunden im Reichsarbeitsministerium mit den Gewerkschaften stattgefunden.

Der Entwurf der Durchführungsverordnung zu diesem Teile der Notverordnung sieht eine Kürzung des Gehalts bzw. Lohnes in vollem Umfang der Arbeitszeitverkürzung vor. Bei einer Herabsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 48 auf 40 Stunden könnten also die durch Lohnabbau und Krisensteuer bereits geschmälernten Einkommen noch einmal um ein Sechstel gekürzt werden. Dagegen ist in dem Entwurf für die Durchführungsverordnung eine Verpflichtung der Arbeitgeber zu Neueinstellungen entsprechend der Arbeitszeitverkürzung nicht vorgesehen.

Ueber die Lohnkürzung kam es zu einer sehr lebhaften Aussprache. Die Gewerkschaften vertreten die Meinung, daß den Arbeitnehmern nicht neben den bereits auferlegten Belastungen noch eine weitere Senkung des Einkommens um ein Sechstel zugemutet werden könne. Sehr lebhaft kam die Befürchtung zum Ausdruck, daß ohne Einstellungsverpflichtung die Arbeitszeitherabsetzung ihren Zweck verfehle und nicht zu einer Verminderung der Arbeitslosigkeit, sondern lediglich zu einer Senkung der Löhne und Gehälter führe. Von Regierungsseite wurde zugegeben, daß die Kürzung des Einkommens vielfach Bedenken begegne. Es wurde daher in Aussicht gestellt, daß vor der Herabsetzung der Arbeitszeit auch die Einkommen geprüft und, falls eine weitere Lohnkürzung nicht mehr als tragbar erscheine, von der Arbeitszeitverkürzung ganz Abstand genommen werden solle.

Gleiche Verhandlungen werden auch über die Durchführung der §§ 6, 7 und 8 der Notverordnung erfolgen müssen. Neben der Denkschrift der christlichen Gewerkschaften, in der alle Bedenken der gesamten Arbeiterschaft niedergelegt sind, wird auch die seitens unseres Verbandes den zuständigen Stellen zugeleitete Darstellung der unsere Kollegenschaft besonders interessierten Punkte Gegenstand weiterer Verhandlungen sein müssen. Daß dabei unsere Belange nicht zu kurz kommen, dessen kann die Kollegenschaft versichert sein.

Zu diesen sozialen und rechtlichen Unmöglichkeiten kommt noch eine andere. Die Arbeiter der Körperschaften des öffentlichen Rechts werden nicht nur unter ein Ausnahme-Recht gegenüber dem allgemeinen Arbeitsrecht, sondern sie selbst werden wieder unter ein verschiedenes Recht gestellt.

Für die Reichsarbeiter wird ausdrücklich bestimmt, daß erst nach Kündigung der lohnvertraglichen Vereinbarungen, und wenn für die Zeit nach ihrem Ablauf keine neue tarifliche Regelung zustande kommt, der alte Tarif mit der neuen Lohnkürzung von 1 bis 4 Pfennig pro Stunde bis 31 März 1932 in Kraft gesetzt wird. Die übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts dagegen sollen berechtigt und verpflichtet sein, die Lohnangleichung von sich aus vorzunehmen.

Für die Reichsarbeiter wenigstens noch die Achtung vor dem bestehenden tariflichen Lohnvertrage bis zur ordnungsgemäßen Aufkündigung, für die übrigen aber ein glatter Bruch des bestehenden Lohnvertrages, da der Ablauf der Verträge zum Teil bei ordnungsgemäßer Kündigung erst nach dem 1. Oktober 1931, teilweise erst im Jahre 1932 vereinbart ist.

Der Schlußsatz im § 7: „Im übrigen bleiben Tarif- und Einzelverträge in Kraft“, verstärkt die Auffassung, als wenn die Gemeinden berechtigt sein sollten, durch einfache Verfügung die Löhne zu kürzen. Der preussische Finanzminister sagt bereits in einer Verfügung (Nr. 21 des Preussischen Befehlsblattes): „Die Vorschriften der zweiten Gehaltskürzungsordnung ändern die Bestimmungen der laufenden Tarif- und Einzelverträge unmittelbar, ohne daß es einer Kündigung und Neuvereinbarung bedarf.“ Allerdings werden in diesem Runderlaß nur die Vorschriften für eine „vorläufige“ Durchführung der Verordnung gegeben. Sofern nicht in der zu erwartenden Durchführungsverordnung des Reiches hier keine Klarheit geschaffen wird, werden wir mit allen erlaubten Mitteln gewerk-

schaftliche Tarifverhandlungen zu erzwingen wissen. Wir können aber nicht annehmen, daß Gemeinden usw. entgegen jeder besseren Einsicht sich hiergegen wehren werden. Zeit zum Verhandeln besteht bis zum 1. Oktober 1931. Diese Zeit wird seitens der Verbandsleitung ausgenutzt werden.

Darüber aber müssen wir uns alle klar sein. Der Erfolg unseres uns aufgezwungenen Abwehrkampfes ist gewiß nicht von heute auf morgen zu erwarten. Einer radikalen Beseitigung der unsocialen Bestimmungen der Notverordnung stehen zu stark die allgemeine Finanznot, die Weltwirtschaftskrise und die deutschen Reparationszahlungen entgegen. Der Vorschlag des amerikanischen Staatspräsidenten ist noch nicht verwirklicht.

Eine Konferenz des Zentralvorstandes und der Verbandsangestellten am 25. Juni in Köln beschäftigte sich in eingehendster Weise mit allen Einzelheiten der Notverordnung und ihren Einwirkungen auf die rechtliche und soziale Lage der Kollegenschaft. Wenn auch die gegenwärtige Situation gewiß eine äußerst schwierige ist, die Auswirkungen der Notverordnung werden gemildert, diese selbst wird abgeändert werden, wenn die Kollegenschaft selbst die Gegenwehr nicht aufgibt.

Das Ergebnis der überaus ernsten Beratung kommt in nachstehender einstimmig angenommenen Entschließung zum Ausdruck:

„Die Führertagung des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen erkennt an, daß von der Verbandsleitung bisher alles getan wurde, die den Mitgliedern des Verbandes aus der letzten Notverordnung drohenden Gefahren abzuwenden.

Die Verbandsleitung wird beauftragt, auch in der Folgezeit, wenn notwendig, mit allen gewerkschaftlichen Mitteln die berechtigten Interessen der Kollegenschaft wahrzunehmen und mit allen maßgebenden Stellen in enger Verbindung zu bleiben.

Die Führerkonferenz erwartet von jedem Mitgliede in den kommenden schweren Monaten, sich mehr denn je schicksal-

Der Mensch und die Wirtschaft*)

In der heutigen Zeit wird von den meisten Menschen das Wort „Wirtschaft“ sehr viel gebraucht. Man redet von schlechter Wirtschaft, von schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen, von Wirtschaftskrisen und Wirtschaftskodungen.

Man behauptet ferner nicht zu viel, daß viele Menschen die oben angeedeuteten Worte oft gebrauchen, ohne von der Wirtschaft im volkswirtschaftlichen Sinne etwas zu verstehen.

Jeder einzelne Mensch bezieht eben den Gang der Wirtschaft auf sich, oder er sieht die Wirtschaft nur von seinem eignen engeren Gesichtskreis aus und danach ist dann auch sein Urteil. Ueber die feinen Zusammenhänge einer Wirtschaft innerhalb eines Volkes, oder sogar darüber hinaus innerhalb der Welt, machen sich die allerwenigsten ein richtiges Bild.

Diese falsche Vorstellung wiederholt sich häufig hinsichtlich des Wertes eines der Hauptfaktoren in der Wirtschaft, „des Menschen“. In dem Bestreben, die Zusammenhänge einer Wirtschaft und deren Bedeutung für die einzelnen Menschen ihren Kreisen klar und verständlich zu machen, leisten heute die wirtschaftlichen Vereinigungen außerordentliche, fruchtbringende Arbeit. Es gibt heute keine wirtschaftliche Organisation, die es nicht als ein Gebot der Notwendigkeit betrachtet, Akademiker, über Volks-, Staats- und Weltwirtschaft zu reden

Die zweite Notverordnung, als ein Produkt der geistigen Strömungen, der politischen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse gewertet, zeigt, wie hart immer noch im Volke und in der Wirtschaft jene Kräfte sind, die in allen sozialwirtschaftlichen Fragen über die Materie den Menschen nicht sehen. Um so mehr müssen die Arbeitnehmer sich zunächst über dieses Problem selbst klar werden, um mit genügendem Einfluß auf die öffentliche Meinung einwirken zu können.

durch dauernde und intensive Schulung ihre Mitglieder darin aufzuklären.

Es ist heute nicht mehr das Vorrecht der Studierenden, der und zu schreiben. Es stehen heute in den Reihen der Arbeiter- und Angestelltengewerkschaften Männer, welche kein akademisches Studium hinter sich haben, jedoch es mit jedem akademischen Volkswirtschaftler in Kenntnis über Zusammenhänge der Wirtschaft aufnehmen können. Dieses soll absolut keine Zurücksetzung der akademisch geschulten Volkswirtschaftler sein, sondern soll es nur zur Feststellung der Tatsachen dienen. Es kann nur erfreulich sein, wenn auch der Lohnarbeiter und der Angestellte Bescheid weiß über die Zusammenhänge einer florierenden Wirtschaft und einer Wirtschaftskrise, über Konjunktur und Konjunkturschwankungen. Dadurch kann manche Illusion im Reime erstickt werden.

Der Selbsterhaltungstrieb ist der Wille des Menschen zu leben. Um nun leben zu können, muß der Mensch essen, trinken und sich bekleiden. (Und wenn es im aller bescheidensten Umfange ist.) Er muß und will auch eine Behausung haben. (Und wenn er sich einen Unterstand baut.) Der fortgeschrittene Mensch will jedoch darüber hinaus auch geistige Bedürfnisse befriedigen. Dieses alles setzt voraus, daß sich der Mensch die Erde mit ihren gesamten Schätzen nutzbar macht. Die Entwertung drängt ihn dazu.

Also der Mensch mit seinen körperlichen und geistigen Gaben ist es, der die toten, schlummernden Schätze der Erde und die Kräfte der Natur zum Leben für das Leben erwecken muß. Denn erst durch die Arbeit, sei sie geistiger oder körperlicher Art, werden diese Schätze und Naturkräfte für den Menschen nutz- und dienbar gemacht.

verbunden zu fühlen und auf die weitere Stärkung des Verbandes sowie seines Einflusses und seiner Schlagkraft hinzuwirken. Die gewerkschaftliche Organisation ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen der stärkste Schutzwall gegen die Bedrohung der Rechte der Arbeitnehmer in den öffentlichen Betrieben."

Saboteure der Volksgemeinschaft

Auf der letzten Tagung des Langnamvereins in Düsseldorf wurde mit aller Deutlichkeit gefordert, der kapitalistischen Wirtschaft wieder volle Freiheit für jegliche Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft zu geben. Ein Teil der Wünsche ist inzwischen durch die zweite Notverordnung erfüllt worden. Neben der Brutalität mit der der soziale Gedanke niedergedrückt werden soll, ist es insbesondere die innere Unwahrhaftigkeit mit der in diesen Kreisen gearbeitet und durch die eine ehrliche Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Arbeitnehmer immer wieder sabotiert wird.

"Wir müssen uns wieder nach oben hungern", rief der Generaldirektor Reusch aus und bezieht sein Jahreseinkommen von über 600 000 M. aus der „notleidenden“ Industrie weiter. Von der persönlichen Bescheidenheit, die die alten Industrieführer, wie Thiessen, Stinnes usw. ausgezeichneten, finden wir bei den jetzigen keine Spur mehr. Um so mehr aber wird über die hohen Löhne und die Begehrlichkeit der Arbeiter gemottelt. Mehr wie Worte aber besagen Tatsachen. Wenn es möglich wäre sollte einmal eine genaue Statistik geführt werden über die Einkommen aller der Personen, die einen radikalen Abbau der Sozialpolitik das Wort reden. Weiter darüber, in welchem Umfange das von deutschen Werten gezahlte Entgelt (Gehalt, Dividenden, Lantien usw.) direkt und indirekt der deutschen Wirtschaft entzogen, im Auslande angelegt wird. Festgestellt müßte werden, wie hoch der Anteil der hohen Einkommen ist, der für persönliche Luxusbedürfnisse im In- und Auslande verbraucht wird und wieviel übrig bleibt zur Belegung der deutschen Wirtschaft. Wir glauben bestimmt annehmen zu dürfen, die meisten Wortführer der Scharmacher würden doch noch soviel natürliches Schamgefühl besitzen, und nicht mehr in dem gleichen Tone über Sozialpolitik und Löhne zu reden, wie

Nichts wäre verkehrter, als in den schwierigsten Zeiten mutlos zu werden. Ernst, aber nicht hoffnungslos ist die Lage. Mehr wie je ist heute die Arbeiterchaft auf die Selbsthilfe angewiesen und die Kollegenschaft hat es in der Hand, durch geschlossenen Abwehrwillen, durch Festhalten an ihre Standes- und Berufsorganisation ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Lage über die schwierigste und kritische Zeit nach dem Kriege menschenwürdig hinüber zu bringen.

sie es heute tun, wenn ihre persönlichen Verhältnisse in der Öffentlichkeit bekannt wären.

Wäre die Wirtschaft durchsichtiger, könnte es der Zweckverband der Industrie- und Handelskammern zu Bochum, Dortmund, Essen und Münster nicht mehr wagen, in einer Entschleunigung zur Notverordnung, die ihr noch viel zu sozial ist, unter anderem fordern:

„Erwerbslosenunterstützung darf in Zeiten bitterster Not nur an wirklich Bedürftige gezahlt werden; das bedeutet eine außerordentlich wirksame, sofortige finanzielle Hilfe für die öffentlichen Stats.“

Angesichts der Tatsache, daß aus den gleichen Mitteln der Allgemeinheit, noch ein deutscher Pensionsskandal bezahlt wird. 1856 ehemalige Minister und Generale beziehen jährlich an Pension und Bartegelder 23 095 000 Mark. Eine dankbare Aufgabe des Zweckverbandes oben genannter Handelskammern wäre es, einmal festzustellen, an wieviel ehemalige Generaldirektoren, Direktoren und Vorstandsmitglieder sowie Aufsichtsräte Abfindungssummen und laufende Zahlungen gemacht werden und in welcher Höhe? Würde nicht auch hier mit Millionenbeträge zu rechnen sein? Nach der zweiten Notverordnung noch eine weitere Kürzung der Arbeitslosenunterstützung zu verlangen, bedeutet für viele Opfer der kapitalistischen Wirtschaftsordnung geradezu eine Verurteilung zum langsamen Verhungern, mindestens zur Unterernährung, frühem Tode und Außerachtlassung vieler sittlicher und christlicher Gebote.

Der Zweckverband fordert weiter:

„Jede Form von staatlicher Zwangswirtschaft und Subventionspolitik muß aufgegeben werden; insbesondere muß es sofort für eine Notzeit von etwa zwei Jahren frei-

Der Mensch muß also mit diesen Naturgütern „wirtschaften“. Der Sinn und der Zweck aller und jeder Wirtschaft ist somit: „Dienst an dem Menschen“.

Mithin ist der Mensch nicht für die Wirtschaft da, sondern die Wirtschaft für die Menschen. Umgekehrt wäre es nicht gottgewollt. Der Mensch in seiner Grundform bleibt wie er ist, er kann wohl veredelt werden, kann aber auch verrohen. Jedoch immer und stets, wie er auch sein mag, er will leben.

Die Frage jedoch, ob die jeweiligen Verhältnisse des Lebenswilligen zu ändern sind, kann wohl mit Recht dahin beantwortet werden, daß dieselben geändert werden können. Daß frühere Verhältnisse geändert wurden, gründlich geändert wurden, hat ja die Geschichte und die Entwicklung gezeigt. Daß das Sklaventum in den südamerikanischen Staaten aufgehoben und den Sklaven die Freiheit gegeben wurde, bedeutet doch eine gewaltige Aenderung der damals bestehenden Verhältnisse. Daß die Leibeigenschaft in Deutschland verschwand, ist ebenfalls ein Zeichen, daß bestehende Verhältnisse geändert werden können. Daß der frühere völlig rechtlose Arbeiter heute bis zu einem gewissen Grad mitbestimmend im Produktionsprozeß ist, daß seine soziale Stellung eine ganz andere wurde, als sie früher war, zeigt wiederum, daß bei gutem Willen aller Parteien in Staat und Wirtschaft andere Verhältnisse geschaffen werden können.

Wie anders hätte es denn auch die Schöpfung gemeint, wenn sie dem Menschen, nicht etwa einem oder einigen wenigen, alle Schätze auf und unter der Erde, in der Luft und in dem Wasser zu seiner Verfügung stellte?

Die Schöpfung gab nun dem Menschen Geist, Kraft und Verstand, wodurch er weit über alle anderen Geschöpfe der

Natur gestellt wurde. Diese Sonderstellung wurde allen Menschen zuteil. Dabei ist natürlich vorauszusetzen, daß der Mensch von den ihm gegebenen Gaben den richtigen Gebrauch macht. Allerdings ruht der Fluch Gottes auf der Erde: „Verflucht sei der Acker um deinetwillen.“

Die Kugbarmachung der Erdschätze ist dadurch dem Menschen nicht leicht gemacht, denn: „Im Schweiß deines Angesichts sollst du dein Brot essen.“

Die Kugbarmachung der Erdschätze erfordert also „Arbeit“.

Dabei ist es gleich, ob der eine geistig, oder der andere körperlich arbeitet, denn die Menschen können doch nicht alle Gelehrte sein. Alles was nun der Mensch an geistiger und körperlicher Arbeit erwirkt, hat den tiefsten Sinn und Zweck: „Zur Lebenserhaltung aller Menschen beizutragen.“

Die Vielfältigkeit der Arbeit und die Vielfältigkeit der zu bearbeitenden Schätze in der Lebenshaltung der Menschen ist durch die Jahrhunderte so mannigfaltig geworden, daß sie fast unübersehbar ist. Weil nun die Schätze des Bodens und der Erde sehr ungleich verteilt sind, ist auch die Arbeit der Menschen ganz verschieden. Die Arbeit des Landwirtes ist eine andere, als die des Bergmannes usw.

Auch die Menschen sind ungleich mit ihren Gaben ausgestattet. Zum Glück ungleich ausgestattet, weil ja im entgegengelegten Falle der Vielfältigkeit der Arbeitsweisen nicht Rechnung getragen werden könnte. Jedoch was die Schöpfung in weiser Vorsicht schuf und festlegte, macht der Mensch wieder zum Fluch für sich selbst, denn die Ungleichheit der Boden- und Erdschätze und die Ungleichheit der menschlichen Fähigkeiten

gegeben werden, daß sich die Arbeiter mit ihren Werken über Arbeitszeit und Löhne verständigen."

Die größte staatliche Zwangs- und Subventionspolitik ist in den letzten Jahren mit der Landwirtschaft getrieben. Diese Politik kosten dem deutschen Volke eine Verteuerung seiner Lebenshaltung um 4 Milliarden Mark jährlich, abgesehen von den Millionenbeträgen für direkte Subventionen an die Landwirtschaft. Diefierhalb mögen sich die landwirtschaftlichen Scharfmacher mit ihren Kollegen von Handel und Industrie auseinandersetzen.

Die Forderung aber, für etwa zwei Jahre jede tarifliche Lohn- und Arbeitszeitbindung aufzuheben, bedeutet nichts anderes, wie dem kapitalistischen Gewinnstreben die Menschenwürde, das Familienleben und das gesamte kulturelle und materielle Wohl der Arbeiterschaft zu opfern. Würde

damit nicht Sitte und Ethik der deutschen Wirtschaft unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf das Kulturiveau des heidnischen Rom zurückgeworfen werden?

Angefihts der bisherigen Opfer der Arbeiterschaft an Lohnabzüge, Arbeitslosigkeit, Mehrbelastung an Steuern und Beiträgen, Verschlechterung der sozialen Unterstützungen und Renten braucht es wahrlich nicht zu wundern, wenn der Glaube an die Schicksalsverbundenheit des deutschen Volkes in allen seinen Schichten, bei der Arbeiterschaft, auch bei der christlich denkenden, schließlich Schiffbruch leidet? Wenn eine junge Schicht aufwächst, der der Glaube an eine bessere Zukunft Deutschlands verschüttet und zu einer direkten Gefahr für das staatliche, gesellschaftliche und kulturelle im gleichen Umfange wie für das wirtschaftliche Leben der Nation wird.

Der nackte Egoismus, die Geldgier, der Materialismus von oben gibt dem von unten das schlechteste Vorbild.

Staatspolitische Gefahren

In den hauptsächlichsten Industriestaaten der Welt zusammen wird die Zahl der Arbeitslosen auf rund 20 Millionen geschätzt, davon 5 Millionen in Deutschland, 2½ Millionen in England und 8 Millionen in Nordamerika. Bei diesen Massen aber handelt es sich nicht um vollständig anspruchlose primitive Naturmenschen, wie etwa die chinesischen Kulis, sondern um Menschen, die in eine Gesamtheit mit höheren zivilisatorischen und kulturellen Ansprüchen an das Leben hineingeboren und aufgewachsen sind. Menschen mit der gesunden Auffassung, daß beim jetzigen Stande der Produktionsmöglichkeiten Gebrauchsgüter in einem Umfange hergestellt werden können, die jedem eine dem jeweiligen Kulturstande entsprechende Lebenshaltung gestattet. Darüber hinaus aber wirkt die schuldlose Ausschließung von der Erfüllung des göttlichen Gebotes: „Macht euch die Erde untertan“, besonders niederschmetternd. Neben diesen steht das gewaltige Heer der übrigen vollständig vom Besitz und Eigentum Ausgeschlossenen, die trotz äußerster Pflichterfüllung bei der Arbeit, unter der ständigen Sorge morgen zu den „Stempelbrüdern“ zu gehören, lebend, kaum so viel haben, die bescheidendsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Diesen Millionenheeren, in manchen Staaten sind es 50 bis 60 Prozent der gesamten Bevölkerung, drängt sich das Bewußtsein

auf, eine Gesellschafts-, Staats- und Wirtschaftsordnung, die solche Zustände schafft, kann unmöglich eine der Menschenwürde entsprechende, sittliche, gottgewollte sein. Sie ist nicht mehr wie ihr Untergang wert. Lieber ein Ende mit Schrecken, als ein Schrecken ohne Ende.

Unter diesen Umständen ist es verständlich, wenn die freudige Bejahung des Staatsgedanken, die Bereitwilligkeit auch unter persönlichen Opfern und Entbehrungen an der organischen Umgestaltung und Besserung der Gesellschafts-, Staats- und Wirtschaftsordnung mitzuarbeiten nachläßt. Man braucht in Deutschland nur das Anwachsen der extremen Richtungen von links und rechts anzudeuten, um die Tatsache zu beweisen, daß dem so ist. Auf der einen Seite eine Beherrschung der sogenannten Diktatur von unten, die letzten Endes genau dort mündet, wie die der Herrschaft von rechts. In beiden Fällen die rücksichtslose Herrschaft von Gewaltmenschen, nur davon geleitet, sich in ihrer Machtstellung zu erhalten.

So falsch es an sich ist, durch die Notverordnung mit ihren doch teilweise vermeidbaren übermäßigen Härten, die den demokratischen sozialen Staatsgedanken verneinende Richtungen neuen Zuwachs erhalten, weitere Kreise in die Arme des Radikalismus getrieben. Insbesondere durch die

nugt der Mensch zum Schaden gegeneinander aus. Er ist sich also selbst ein Hemmnis, um ein besseres Leben führen zu können.

Ein Teil der Menschen hat in großem Umfange Allein-Besitz von den Boden- und Erdschätzen genommen, während der größte Teil wenig, oder gar nichts davon hat. Es soll hier nicht das Eigentum im allgemeinen angegriffen werden, das seinen Mann ernährt, nun das Recht auf Eigentum in diesem Umfange ist unbedingt anzuerkennen und gottgewollt.

Die drei großen Wirtschaftsfaktoren: Stoff, Arbeit und Kapital wirken nun weit- und füreinander zur Lebenshaltung des Menschen. Aus dem Zusammenwirken dieser Faktoren spricht dann der Lebensunterhalt für alle Menschen. So wäre es naturgewollt, jedoch läßt es der Mensch wiederum selbst nicht zu, daß diese drei Wirtschaftsfaktoren sich gleichmäßig auswirken und ergänzen, um sich zum Segen aller auszuwirken. Wie in der Wirtschaft einer Nation, eines Staates, geht es in der Weltwirtschaft zu. Anstatt durch stärksten Ausgleich von Naturgütern Produktionsmöglichkeiten, Veranlagungen und Fähigkeiten der Menschen eine Vermehrung der Gebrauchsgüter mit dem geringsten Arbeitsaufwand zu erstreben, schließen sich die Völker aus machtpolitischen Gründen wirtschaftlich möglichst ab.

Der Beherrschter der Produktionsstätte läßt den körperlich und geistig arbeitenden Menschen nicht zu seinem Recht kommen. Die dadurch auftretenden Gegensätze werden durch Wirtschaftskämpfe ausgetragen, die dem Einzelmenschen und der Wirtschaft nicht dienlich sind. Während nun in dem Zusammenwirken der in und auf der Erde ungleich verteilten Boden-

schätze letzten Endes der Erfolg für alle Menschen liegt und zur Erhaltung und Vervollkommnung der Menschen beiträgt, ist es hinsichtlich der ungleich verteilten menschlichen Gaben und Kräfte gerade umgekehrt.

Der Besitzer der Produktionsmittel drückt auf die Besitzlosen. Die Besitzlosen wiederum zerpalten sich in geistig und körperlich arbeitende Klassen und Schichten. Der geistig arbeitende Mensch dünkt sich höher gestellt als ein körperlich arbeitender. Daß diese Ansicht eine unsinnige ist, weiß jeder, denn wenn nun alle Menschen nur Kapitalisten, oder nur Gelehrte wären, dann würden sie doch sehr bald von der Erde reiflos verschwinden. All ihr Geld und all ihre Gelehrsamkeit brächte ihnen keinen Lebensunterhalt, es sei denn, daß sie zu dem Urzustand zurückkehrten und sich von Wurzeln und Früchten ernähren würden. Jedoch auch dieser Zustand erfordert wieder körperliche Arbeit.

Daraus ist zu ersehen, wie heilig allen Menschen der Wirtschaftsfaktor „Arbeit“ sein mußte.

Die Bedeutung der Arbeit im Dienste der Wirtschaft ist so groß, daß sie nicht mißachtet werden kann und darf. Um ihrer großen Bedeutung willen darf sie nicht unterbewertet werden, und muß daher der gerechte Ertrag aus der Wirtschaft dem schaffenden Menschen unbedingt zugesprochen werden. Leider steht nun die Wirklichkeit anders aus. Der Besitzer der Produktionsmittel behält für sich den Löwenanteil, während der Arbeiter oft kaum soviel hat, um das nackte Leben zu fristen.

Das Prinzip der Menschlichkeit, der Sittlichkeit und Gerechtigkeit muß und soll bei der Ertragsverteilung maßgebend sein, jedoch nicht das Vorrecht der Machtposition. Damit soll nicht

Wirtschaftssteuer zu erachten ist, sondern vom Reingewinn erhoben wird. In der Hauptsache kommt hier das persönliche Einkommen in Betracht und wenn in dieser Notlage, die Lebenshaltung noch mancher Kreise in gar keinem Einklang mit der Volksnot steht, dürfte eine stärkere Heranziehung zur Krisensteuer nicht nur vom finanziellen und sozialen, sondern auch vom physiologischen Standpunkte aus zu begrüßen sein.

Unsere Kollegenschaft, die Angestellten und Arbeiter der Körperschaften des öffentlichen Rechts, nehmen neben den Beamten in der Krisensteuer eine Ausnahmestellung ein.

Nach § 4 der Verordnung über die Krisensteuer sind von der Krisenlohnsteuer befreit:

„Personen hinsichtlich der Einnahmen im Sinne des § 36 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (Lohn und Gehalt), die nach Maßgabe des zweiten Teils Kapitel I dieser Verordnung gekürzt werden.“

Danach ist die Rechtslage für die Beamten klar. Sie sind von der Krisensteuer befreit. Wie aber ist die Rechtslage für Angestellte und Arbeiter der öffentlichen Betriebe? Wie ist die Bestimmung: — Personen hinsichtlich der Einnahmen — gekürzt werden“ auszulegen?

Tritt die Bestimmung von der Krisenlohnsteuer mit dem Inkrafttreten der Verordnung über den Lohnabzug am 1. Juli schon in Kraft oder erst von dem Zeitpunkte ab, wo die Abzüge vom Lohn gemacht werden? Für Reichsarbeiter findet ein Lohnabzug vor Ablauf des jetzigen Lohnabkommens nicht statt. Ebenso wenig kann für Kommunalarbeiter usw., deren Lohn unter oder gleich dem der Reichsarbeiter liegt, vor Ablauf der Tarifverträge eine Kürzung vorgenommen werden. Da verschiedene Lohnabkommen erst am 31. März 1932 ablaufen, tritt daher für viele Arbeitnehmer zu diesem Termin keine Kürzung ein.

Sind nun auch diese von der Krisensteuer befreit oder nicht?

Die Regierung mag in der Durchführungsverordnung das eine oder das andere anordnen, auf alle Fälle ergeben sich wirtschaftlich und sozial untragbare Verhältnisse. Werden sämtliche Arbeitnehmer der Körperschaften des öffentlichen Rechts be-

freit, ergibt sich die Tatsache, von den Reglearbeitern und den in Gesellschaftsbetrieben mit überwiegend öffentlichem Gesellschaftskapital Beschäftigten wird die Krisensteuer nicht erhoben, in den andern Betrieben aber, die nur 49 Prozent öffentliches Gesellschaftskapital haben, oder selbst bei 100prozentiger Beteiligung der Stadt, einem privaten Arbeitgeberverband angehörend, muß sie gezahlt werden. Wird aber die allgemeine Befreiung nicht verfügt, muß, bevor eine Krisensteuer erhoben werden kann, festgestellt werden, ob der betreffende Arbeiter nach der Verordnung eine Lohnkürzung erfährt oder nicht.

In den am 17. Juni erlassenen Durchführungsvorschriften werden seitens des Reichsfinanzministers nur allgemeine Vorschriften über die Durchführung der Krisenlohnsteuer gegeben. Die Frage, ob jene Arbeitnehmer, deren Einnahmen — gekürzt werden“, von der Krisensteuer sofort oder erst von dem Zeitpunkte an befreit sind, von dem ab eine Kürzung des Lohnes erfolgt, wird in den Durchführungsvorschriften nicht beantwortet.

Da nach dem Grundsatz zu verfahren ist, Gesetze sind dem Wortlaute nach auszulegen, sind sämtliche Arbeitnehmer der Körperschaften des öffentlichen Rechts von Anfang an von der Krisensteuer befreit; denn wollte die Verordnung die Befreiung von der Krisensteuer nur für die Zeit, für die ein Lohnabzug erfolgt, mußte es in der Notverordnung entweder heißen: — „sind von dem Zeitpunkte an, hinsichtlich der Einnahmen usw.“, oder aber: „Personen hinsichtlich der Einnahmen — dieser Verordnung gekürzt sind.“

Eine andere Auslegung widerspricht dem klaren Wortlaute der Notverordnung.

Dieser Zusammenhang zwischen Lohnabzug nach der Verordnung und der Krisensteuer zeigt um so deutlicher, wie unhaltbar die Notverordnung in dem Versuche ist, das allgemeine Tarifrecht zu durchbrechen und für eine Gruppe von Arbeitern ein Ausnahmerecht zu schaffen.

Die Gemeindefinanzen.

Unsere Steuerpolitik hat nach dem Kriege eine entscheidende Umwandlung erfahren. Vor demselben war das Reich nur auf indirekte Steuern und Zölle angewiesen. Die Hauptsteuer vom Einkommen wurde von den Ländern erhoben. Die Gemeinden erhoben Zuschläge zu denselben. Der Rentner oder sonst an keinem bestimmten Wohnort gebundene Geldleute suchten sich dann die Gemeinde mit möglichst günstigen Steuern heraus, wodurch sich ausgesprochene Rentnerstädte herausbildeten. Die Nachkriegszeit erforderte ein anderes Steuersystem. Wir konnten den Reparationsverpflichtungen nicht nachkommen, wenn das Reich nur auf indirekte Steuern angewiesen war. Das Reich erhielt das Vorrecht im ganzen Steuerwesen, was in bezug auf den Zusammenhalt des Reiches von großer Bedeutung war. Aus den so aufkommenden Steuern wurden Teile an Länder und Gemeinden überwiesen, den letzteren verblieben als eigene Steuerquelle in der Hauptsache nur die Realsteuern.

Diese Regelung des Steuersystems war zunächst gar nicht so schlecht. Eigentlich in Erscheinung getreten ist dasselbe erst nach der Inflation. Während derselben wurde ein nicht unbeträchtlicher Teil des Gemeindebedarfs durch das Notgeld finanziert. Auch nach der Stabilisierung, wo die Steuern zunächst sehr hoch festgesetzt wurden, kamen die Gemeinden gut damit zurecht, so sie erhielten sogar ziemlich große Mittel aus den Ueberweisungen. Dies führte dazu, daß man nicht mehr mit der Schärfe rechnete, wie früher, wo man auf der Einnahmenseite erhöhte Ausgaben durch Steuererhöhungen hereinholen mußte. In diese Zeit fällt die Entwicklung zu der „unverantwortlichen Ausgabenwirtschaft“ der Gemeinden. Für viele, namentlich im besetzten Gebiet, bedeute es nur die Fortsetzung der Inflationspolitik. Hier war man 1923 von der Reichsdruckerei abgeschnitten und nur durch Flugzeuge und auf Schleichwegen mußten die Reichsbanknoten eingeschmuggelt werden. Ganze Batere sind in den Rhein geflossen, wenn an den Landestellen der Schiffe französische und belgische Kontrollbeamte Posten standen. Es blieb den Gemeinden also gar nichts anderes übrig, als in härtestem Maße selbst Geld zu drucken, wodurch die Finanzierung vieler Aufgaben möglich war. Wie gesagt, die reichlichen Ueberweisungen nach der Stabilisierung halfen diese nicht grad sparsame Wirtschaft fördern.

Mit der Zeit änderten sich aber die Dinge. Die Steuern wurden ermäßigt, womit auch die Ueberweisungen nicht mehr in dem gleichen reichlichen Maße ausfielen. Weiterhin wurden den Gemeinden immer neue Aufgaben zugewiesen, während von seiten der Länder versucht wurde, bei einer finanziellen Kenderung möglichst viel für sich zu bekommen und die Gemeinden dafür zu beschneiden. Diese erfolgreiche Politik zeigt sich jetzt in der verhältnismäßig günstigen Lage der Länder. Den Gemeinden wurde durch zwangsweise Erhöhungen der Ausgaben immer mehr der Raum zum Leben eingeeengt. Die einsetzende Wirtschaftskrise kürzte die Steuern immer mehr. In der Hoffnung auf bessere Zeiten haben in den letzten Jahren viele Stadtverordnetenversammlungen Erhöhungen der Steuern abgelehnt oder nicht in genügendem Maße bewilligt, so daß die Schulden sich immer mehr vermehrten.

Die langanhaltende Krise mit der Dauerarbeitslosigkeit brachte eine ständig steigende Zahl von Wohlfahrtserwerbslosen, die sämtliche Staats über den Haufen warf. Das größte Uebel dabei ist, daß die sommerliche Entlastung bei den Wohlfahrtserwerbslosen sich gar nicht bemerkbar macht, vielmehr ihre Zahl immer steigt. Der Grund dafür liegt hauptsächlich darin, daß die Arbeitslosenversicherung vor allem versucht, sich selbst zu entlasten und in einer gewissen Abneigung der Arbeitgeber langfristig Arbeitslose einzustellen. Folgende Zahlen

In Städten mit über 25 000 Einwohner
Wohlfahrtserwerbslose Hauptunterstützungsempfänger in 100 u. Kr.

31. 12. 1929	242 508	885 673
28. 2. 1930	294 772	1 111 175
31. 3. 1930	314 477	1 053 005
31. 5. 1930	350 521	1 002 974
31. 7. 1930	404 403	1 075 262
30. 9. 1930	479 000	1 128 000
31. 10. 1930	519 000	

Die Gesamtzahl der Wohlfahrtserwerbslosen betrug Ende September etwa 650 000. Inzwischen ist die Zahl beträchtlich weitergestiegen und dürfte jetzt bei etwa einer Million liegen, deren Unterhaltung im Jahr eine Milliarde erfordert. Weiterhin ist zu bedenken, daß zur Unterstützung der fast ständig steigenden Zahl der Krisenunterstützungsempfänger die Gemeinden ein Fünftel beisteuern müssen. Wie stark dadurch die Haushaltspläne in Unordnung gebracht werden, zeigt z. B. Berlin:

	Wohlfahrtserwerbslose	Wohlfahrtsetat
1. 4. 1929	202 527	Entwurf 180 Mill. M.
1. 1. 1930	267 247	mit Nachtrag 209 Mill. M.
1. 6. 1930	298 391	Entwurf 238 Mill. M.
1. 11. 1930	379 259	mit Nachtrag 278 Mill. M.

Unter diesen Verhältnissen ist die „sprichwörtliche“ Verschwendung der Gemeinden schon längst „lagenhaft“ geworden. Vor allem sind es die Werke, bei denen man zugegriffen hat, die immer größere Ablieferungen vornehmen und auf ihre Rücklagen zurückgreifen mußten. Es wurden Bauten ganz aufgegeben oder bedeutend billiger ausgeführt. Besonders im Straßenbau ist letzteres geschehen und wird sich in wenigen Jahren sehr unangenehm bemerkbar machen, weil dann die leichtesten Decken zerfahren sind. Straßenreinigung und Beleuchtung sind vielfach eingeschränkt worden. Es gibt Großstädte, wo man abseits der Hauptstraßen nach 11 Uhr abends nahezu im Dunkeln geht. Auf kulturellem Gebiet wurde vor allem bei Schulen und Theatern gespart. Die persönlichen Ausgaben wurden, abgesehen von den Gehalts- und Lohn-

kürzungen durch Einstellungs- und Beförderungssperren, Entlassungen und Umwandlung von gehobenen Stellen in solche niedriger Art schon stark gesenkt.

Durch Einführung der Bürger-, Bier- und Getränkesteuer wurden den Gemeinden neue Steuerquellen erschlossen, die sie voll ausnutzen müssen, bevor sie irgendeine außerordentliche Hilfe vom preussischen Staat erwarten können. Diese wird aber nur gewährt, wenn der Kredit und alle sonstigen Möglichkeiten völlig erschöpft sind. Die Verschuldung unserer Großstädte, einschließlich Hansastädte, erreichte im Juli 1928 3 Milliarden und im August 1929 waren es 4 Milliarden und am 31. Dezember 1930 5721 Millionen Mark. Von letzterer Summe waren 711 Millionen Auslandsschulden. 30 v. H. kurzfristige Schulden.

An dem Problem der Durchhaltung der Wohlfahrtserwerbslosen konnte die neue Notverordnung nicht vorübergehen. Zur Entlastung der Gemeinden sollen zunächst die 60 Millionen ölen, die durch Wegfall der Lohnsteuerrückhaltung erspart werden. Diejenigen Länder, bei denen die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen am 31. März d. J. höher als fünf vom Tausend der Einwohnerzahl war, müssen die Hälfte ihrer Ersparnis durch die Gehaltskürzung den Gemeinden zukommen lassen. Preußen will den seinen sogar den ganzen Betrag zukommen lassen in Höhe von 60 Millionen.

Damit die Gemeinden auch ja die äußersten Sparmöglichkeiten ausnutzen, wurden noch folgende Bestimmungen in der Notverordnung getroffen, die der „Verschwendung“ der Städte wohl endgültig einen Riegel vorschieben:

Tariffbewegungen

42-Stundenwoche in Aachen.

Das Etatsjahr fing schon gut an. Die städtische Forstverwaltung kündigte 31 Arbeitern das Arbeitsverhältnis mit dem Zweck der Herabsetzung aus Lohnklasse 1 in 2 bzw. 3 usw. Unter den Kündigten waren eine Anzahl Subilare, 2 Kollegen mit über 40 Dienstjahren. Eine solche rigorose Maßnahme löste natürlich bei den Kollegen große Erbitterung aus. Wir griffen die Sache sofort auf und verlangten die sofortige Zurückziehung der Kündigungen, ehe über Lohnklasseneinteilung überhaupt gesprochen werden könne. Für Eingruppierungsschwierigkeiten seien die Schiedsstellen da. Unserem Verlangen wurde stattgegeben. Dem Druck mußte die Verwaltung nachgeben und zog die Kündigungen zurück. Erst nachdem die Kündigungen zurückgezogen waren, haben wir in einem neuen Termin über die Eingruppierungen verhandelt. Nach dem Willen der Verwaltung sollte keiner mehr die Lohnklasse 1 bekommen. Auch hier führten unsere Bemühungen zu einem Erfolg, indem grundsätzlich für Dauer die Lohnklasse 1 unter gewissen Voraussetzungen bestehen bleibt. Es wurden bestimmte Richtlinien über die Lohngruppeneinteilung aufgestellt und damit Ungerechtigkeiten und Unzufriedenheit beseitigt. Zur Verminderung von Entlassungen wurde die 44-Stundenwoche eingeführt, strittig war, ob noch einige Kollegen für einige Monate aussetzen sollten.

Den Schulfürsorge machte man im April neben dem allgemeinen Abzug von 5 1/2 % durch Neuberechnung der Leistungen einen Sonderabzug von 6 %. Die Verwaltung stellte sich auf den Standpunkt, daß dieses zu ihrem Direktionsrecht gehöre, da sie ja an den Lohnklassen keine Änderungen vornehme. Durch unseren gewerkschaftlich-politischen Einfluß gelang es uns durchzusetzen, daß die Verwaltung vom Finanzausschuß auf den Verhandlungsweg verwiesen wurde und die Schulfürsorge eine Nachzahlung erhielten. Für Mai hatte man ebenfalls die unverkürzten Bezüge ausgezahlt. Die Verhandlungen sind noch in der Schwebe.

Die Verwaltung hatte bei der Aufstellung des Haushaltsplanes bei verschiedenen Etats große Streichungen an den Lohnsummen und Materialkosten vorgenommen. Es mußte damit gerechnet werden, daß eine größere Zahl von Arbeitern zur Entlassung kommen würde. Wir waren deshalb bestrebt, statt Entlassungen Arbeitszeitverkürzung durchzuführen. Die Verwaltung erklärte sich dann bereit, die 44-Stundenwoche einzuführen und daß dann Entlassungen auf Grund der Etatsstreichungen nicht erfolgen sollen. Auf Anfrage erfuhren wir aber, daß Entlassungen trotzdem erfolgen würden, und zwar nach Fertigstellung der Ferngasleitungen. Hier lämen noch mindestens 50 Arbeiter in Frage. Die Gasarbeiter sollten untergebracht werden, an deren Stelle mußten dann Kollegen mit einigen Dienstjahren und jüngere Kollegen zur Entlassung kommen. In Belegschaftsverhandlungen und auf einer Konferenz der Gesamtbetriebsräte der Stadt Aachen wurde beschlossen, zu fordern: Einführung der 42-Stundenwoche und Zusage, daß dadurch keine Entlassung von künftigen Arbeitern einschließlich der Gasarbeiter erfolgen sollte.

Hier ist zu bemerken, daß auf Grund des letzten Schiedsspruchs für die rheinischen Gemeindearbeiter bei einer Arbeitszeitverkürzung von über vier Stunden der alte Tariflohn wieder gezahlt werde, so daß der Lohnausfall bei 42 Stunden geringer ist als bei 44 Stunden. Es gelang auch tatsächlich, diese Forderungen zu verwirklichen. Es wurde folgende Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Gesamtbetriebsrat abgeschlossen:

I.
„Bedingt durch die Notverhältnisse der Zeit wird die Arbeitszeit der städtischen Arbeiter, soweit sie mehr als 42 Stunden in der Woche (einschließlich dienstplanmäßiger Sonntagsarbeit) beträgt, mit Wirkung vom 15. Juni 1931 vorübergehend auf 42 Stunden (einschließlich dienstplanmäßiger Sonntagsarbeit) in der Woche gekürzt.“

Sofern in einzelnen Betrieben oder Betriebsabteilungen die vorgenannte Verkürzung der Arbeitszeit auf 42 Stunden wöchentlich ohne Gefährdung der Betriebsbelange nicht durchführbar ist, bewendet es erforderlichenfalls bei der bisherigen unverkürzten Arbeitszeit oder es tritt gegebenenfalls ebenfalls mit Wirkung vom 15. Juni 1931 vorübergehend eine mit den Betriebsinteressen verträgliche, von der Betriebsleitung zu bestimmende geringere Arbeitszeitverkürzung ein, wobei jedoch ein Wochenarbeitslohn von 44 Stunden unzulässig ist.

II.
Während der Arbeitszeitverkürzung gilt als zu leistende tägliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit im Sinne des Paragraphen 5 Ziffer 2 RMIG. VIII die bisherige unverkürzte Arbeitszeit. Arbeitsstunden, die über die verkürzte Arbeitszeit in diesem Rahmen notwendig sind, werden daher wie jede sonstige regelmäßige Arbeitsstunde vergütet. Im übrigen ist die verkürzte Arbeitszeit für die Lohnrechnung und Lohnfortzahlung nach den Bestimmungen des RMIG. VIII maßgebend.

III.
Werden Arbeitsstunden über die verkürzte Arbeitszeit hinaus notwendig, so sollen sie grundsätzlich abgeleiert werden.

IV.
Bei der durch diese Gesamtvereinbarung geregelten Arbeitszeitverkürzung handelt es sich um eine Arbeitszeitverkürzung im Sinne der Nachtragsvereinbarung zum RMIG. VIII vom 4. Dezember 1930, deren Bestimmungen daher für sie maßgebend sind.

V.
Während der Dauer dieser Gesamtvereinbarung verzichtet die Stadtverwaltung Aachen darauf, künftige Arbeiter, die sich am 15. Juni d. J. im städtischen Dienste befinden, wegen Mangel an Mitteln oder Mangel an Arbeit zu entlassen.

VI.
Sofern infolge der Arbeitszeitverkürzung die Einstellung von Wohlfahrtserwerbslosen erforderlich wird, gelten diese, soweit

sie nicht unter die Bestimmung des Paragraphen 2 Ziffer 2 c A.M.G. VIII fallen, in jedem Falle als vorübergehend beschäftigte Arbeiter im Sinne des Bezirkstarifvertrages vom 5. Februar 1930.

VII.

Die Durchführung der Arbeitszeitverkürzung ist Sache der Verwaltung.

VIII.

Die laufenden Einzelarbeitsverträge gelten mit Wirkung vom 15. Juni 1931 als entsprechend dieser Gesamtvereinbarung geändert.

IX.

Diese Gesamtvereinbarung ist beiderseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Schlusse eines Kalendervierteljahres kündbar, erstmalig zum 31. März 1932, unbeschadet einer sich bei einer Abänderung der derzeitigen Arbeitszeitregelung etwa ergebenden anderweitigen gesetzlichen Kündigungsmöglichkeit.

Aus obiger Vereinbarung ersieht man, daß die Gewerkschaften auch in der heutigen Zeit trotz aller Schwierigkeiten ihren Einfluß zu wahren wissen. Die Gewerkschaften können eine Weltwirtschaftskrise mit ihren Folgen nicht beheben, aber durch ihre Mitbestimmung dafür sorgen, daß den Kollegen ihre Existenz wenigstens einigermaßen erhalten bleibt. Eine Vereinbarung durchzusetzen, wonach bis zum 31. März 1932 wegen Mangel an Mitteln oder Arbeit kein Kollege entlassen werden kann, ist ein gewerkschaftlicher Erfolg von großer Bedeutung.

Aus unserer Rechtsschutzmappe

Ein unzuverlässiger Zeuge.

In der Vorführungshalle des Schlachthofes Oberhausen war ein Rippenstück hängen geblieben, welches der Hallenwärter H. L. dem Metzgermeister L. gab, damit es dieser dem Eigentümer mitnehme. Der Metzgermeister oder seine Mutter hatte dies Rippenstück in der Eile versehentlich mit zerschneiden als er es auf den Markt brachte. Dort fragte ihn ein Geselle des Eigentümers nach dem Verbleib des Stückes, weil er dasselbe auf dem Wagen des Metzgermeisters liegen sah. Der Metzgermeister L. soll nun bestritten haben, das Fleisch zu haben und wurde deshalb unterstellt, daß er in diebischer Absicht das Fleisch verkauft und den Erlös mit dem Hallenwärter teilen wollte. Er schwört sich hinzu, daß der Hallenwärter auf Befragen leugnete, etwas von dem Rippenstücke zu wissen oder es dem Metzger gegeben zu haben. Beide wurden für schuldig befunden und zu je 10 Tagen Gefängnis verurteilt, die in 50 Mark Geldstrafe umgewandelt wurden.

Gegen dieses Urteil legten beide Angeklagten Berufung ein. Es ergab sich derselbe Sachverhalt, aber es stellte sich heraus, daß der Geselle als Hauptbelastungszeuge unzuverlässig ist, da er zu einem anderen Arbeiter gedauert hatte, er könne den Hallenwärter herausreißen. Außerdem sagte der Meister des R. aus, daß dieser unzuverlässig sei und der Metzger L. ihm immer hängengebliebene Stücke ordnungsmäßig abgeliefert hat. Der Hallenwärter gab als Grund seines Leugnens an, daß seine Handlungsweise den Vorschriften widerspricht und er dienstliche Nachteile befürchtete, wenn seine Vorgesetzten davon erfahren würden. Diese stellten dem Hallenwärter bezüglich seiner Ehrlichkeit ein gutes Zeugnis aus, und so mußte die ganze Anklage zusammenbrechen, zumal der Hallenwärter auch Unbeteiligten das Rippenstück gezeigt hatte. Das Urteil erster Instanz wurde für beide Angeklagte aufgehoben.

Durch das nicht einwandfreie Zeugnis des Metzgergesellen wurde unser Kollege zunächst durch Verletzung zu minder entlohnter Arbeit geschädigt und es bestand sogar die Gefahr der Entlassung. Dies Urteil zeigt, wie leicht Gefälligkeiten, wenn sie nicht auf dem ordentlichen Dienstwege erledigt werden, zu schweren Schädigungen führen können, deshalb Finger davon und lieber den umständlichen Dienstweg gegangen.

Ein polizeiliches Strafmandat, am Gericht freigesprochen.

In den Großstädten ist es fast unmöglich, all die Verkehrsregeln zu beachten, besonders in Köln, wo die Altstadt noch dermaßen zusammengebaut ist und so enge Straßen hat, daß es öfters nicht möglich ist, daß zwei Fuhrwerke nebeneinander vorbeifahren können.

Dem Autoführer F. vom E.-W. der Stadt Köln passierte das Unglück, daß er in einer engen unübersichtlichen Straße in der Nähe des Rheines mit einem anderen Auto zusammenstieß. Der andere Autoführer war sehr unvorsichtig und hat sogar noch die Dummheit begangen, daß er die Hand vom Steuer ließ, um ein abfälliges Zeichen an dem Kopf zu machen. Trotzdem F. nur sechs Kilometer Geschwindigkeit hatte, war durch die Unvorsichtigkeit des anderen Führers der Zusammenstoß unvermeidlich. Infolgedessen erhielt F. einen polizeilichen Strafbefehl in Höhe von 25 RM. Eigentümlich ist es, daß der Schuhmann, der die Anzeige gemacht hat, erst nach dem Zusammenstoß hinzugekommen ist. Wegen den Strafbefehl wurde Einspruch erhoben und richterliche Entscheidung verlangt. Von Seiten des Verbandes wurde dem Kollegen F. Rechtschutz gewährt. Das Urteil lautete: „Der Angeklagte wird freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens werden der Staatskasse auferlegt.“

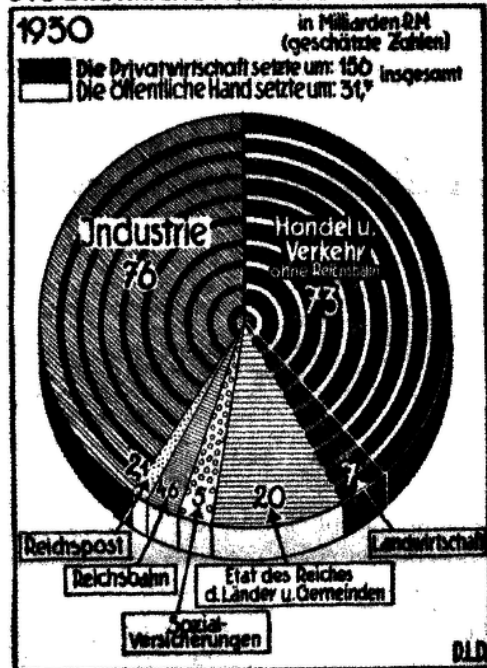
Volkswirtschaft und Sozialpolitik

Gründung eines Reichstarifverbandes kommunaler und anderer öffentlicher Arbeitgeberverbände Deutschlands.

Wie wir verschiedenen Verlautbarungen des Arbeitgeberverbandes der Kommunen entnehmen können, sind durch die Notverordnung jene Bestrebungen sehr stark gestärkt worden, die zum Ziele haben, einen alle Körperschaften des öffentlichen Rechts (Reich, Länder und Kommunen) umfassenden Reichstarifverband zu gründen. Die diesbezüglichen Verhandlungen zwischen den verschiedenen Körperschaften sollen schon ziemlich weit gediehen sein.

Diese Bestrebungen zeigen, daß auch in Reich, Staaten und Gemeinden die Erkenntnis vorhanden ist, die lohnpolitischen Absichten der Notverordnung, vorübergehende Ausschaltung der gewerkschaftlichen Organisationen einfach nicht möglich ist, und auf dem Verhandlungswege, gegebenenfalls mittels der

Die öffentliche Hand in Deutschland



Der Umsatz der öffentlichen Hand in Deutschland.

Reich, Länder und Gemeinden gaben im Jahre 1930 in Deutschland 30 Milliarden RM aus. Ungefähr die gleiche Summe wurde an Steuern und Gebühren aus der Privatwirtschaft herausgezogen für die Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung. Daneben haben Reichsbahn, Reichspost und die übrigen öffentlichen Betriebe im Dienste der Allgemeinheit noch circa 7 Milliarden umgesetzt, und ferner wurden von den staatlichen Sozialversicherungen 5 Milliarden ausbezahlt. Es ist nun volkswirtschaftlich gesehen vollkommen unrichtig zu behaupten, daß bei einem Volkseinkommen von circa 60 - 65 Milliarden RM im Jahre 1930 die Hälfte der deutschen Wirtschaft durch die öffentliche Hand gehe. Denn diese Summe von 30 Milliarden ist ja nicht das Einkommen der öffentlichen Hand, sondern der Umsatz und man darf diese Zahl also nicht mit dem Einkommen des gesamten Volkes, sondern muß sie mit dem Umsatz der gesamten deutschen Wirtschaft vergleichen. Dann aber ergibt sich, daß höchstens ein Sechstel des Gesamtumsatzes der deutschen Wirtschaft von der öffentlichen Hand kontrolliert wird. Auch in anderen Staaten ist die Bedeutung der öffentlichen Hand ungefähr im gleichen Verhältnis.

Schlichtungsinstanzen die Lohn-, Dienst- und Arbeitsverhältnisse geregelt werden müssen. Das Frohlocken jener Scharfmacherzeile, die glauben, nunmehr sei der erste Stein aus dem Tarifvertragsgebäude herausgerissen, dem weitere folgen würden und das Gebäude zum Einsturz bringen, ist zu früh erfolgt.

Die Gründung eines neuen Reichstarifverbandes durch unsere Arbeitgeber ist aber auch ein Schlag ins Kontor der A.G.O. und der anderen Gegner der Gewerkschaften. Sie sind es doch, die neben den unverbesserlichen Körglern und Riesmachern schon so oft den Tag vorausgesagt haben, an dem die Gewerkschaften nichts mehr zu sagen haben.

Wenn die Arbeitgeber ebenso kurzfristig wären, würden sie gewiß sich nicht die Mühe machen, noch einen Reichstarifvertragsverband zu gründen.

Umsomehr sollte diese Tatsache unseren Mitgliedern Beranlassung geben, diesen Schreibern und Drüdebergern bei jeder Gelegenheit kräftig ob ihrer Dummheit übers lose Maul zu fahren.

Kriegsopfer und Notverordnung

Zwecks Stellungnahme zur Notverordnung hatte der Zentralverband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegerhinterbliebener E. B. Berlin NO. 18, den Hauptvorstand zu einer Gesamtsitzung nach Berlin einberufen. Die Teilnehmer aus allen Teilen des Reiches berichteten übereinstimmend über eine außerordentliche Erregung der Kriegsopfer. In einer einstimmig angenommenen Entschließung fanden die mehrstündigen gründlichen Beratungen ihren Niederschlag. Die Entschließung hat folgenden Wortlaut:

„Die Befundung Deutschlands ist in hohem Maße auch von der Befriedung des Volkes und vom Vertrauen zum Reiche und seiner Führung abhängig. Der Hauptvorstand des Zentralverbandes deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegerhinterbliebener e. B. kann daher die deutlich erkennbare fehlende Voraussicht der unabhäufbaren politischen Folgen nur bedauern, die die sozial und wirtschaftlich völlig untragbaren und auch teilweise moralisch höchst ansehbaren Bestimmungen der Notverordnung über die Kriegsopferversorgung zwangsläufig nach sich ziehen müssen. Er muß hauptsächlich gegen die einschränkenden Bestimmungen über die Heilbehandlung Kriegsbeschädigter, die Einbeziehung der Kriegerhinterbliebenen in die Sparmassnahmen, die besondere Belastung gerade der hinterbliebenen Beschädigten und vor allem gegen die ungläubliche Behandlung der Beschädigten im öffentlichen Dienste schärfsten Einspruch erheben. Für sie ist der Leistungsabbau in der Reichsversorgung so verhängnisvoll, daß die an sich schon durch Opfer und Entfugung gekennzeichnete Lebenshaltung der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen auf einen unerträglichen Tiefstand hinabgedrückt wird. Die Notverordnung mit ihren unmöglichen Bestimmungen trifft die Kriegsopfer um so schwerer, als allein im letzten Jahre 26 Sparverordnungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung mit einer Einsparung von 96 Millionen Mark für das Reich vorausgingen. Der Hauptvorstand fordert daher nachdrücklich sowohl von der Reichsregierung wie auch von der politisch verantwortlichen Vertretung des deutschen Volkes, für die Aufhebung der unerhöht schärften Bestimmungen der Notverordnung schnellstens Sorge zu tragen.“

„Wissenschaft“ und Lohnfrage

In der Zeitschrift „Technik und Kultur“ schreibt der Professor Dr. Karl Schäfer von der Technischen Hochschule in Aachen:

„Der Ertrag eines industriellen Werkes muß zwischen Leiter, Mitträgern der Verantwortung und Muskelarbeitern geteilt werden. Nach einem unabänderlichen Naturgesetz muß diese Teilung so vorgenommen werden, daß diejenigen, die nichts als Muskelarbeit leisten, die auch nicht das geringste bißchen von Geistesarbeit leisten, der jedesmaligen, durch die fördernde Geistesarbeit der früheren Geschlechter ermöglichten Lebenshaltung des Volkes entsprechend nur gerade leben können. Dieses Naturgesetz der Lohnverteilung ist darin begründet, daß, wie schon oben gesagt, nur die fördernde Geistesarbeit die Besserung der Lebenshaltung des Volkes ermöglicht, während die Muskelarbeiter an dieser Besserung keinen Teil haben. Sie könnten bestenfalls die augenblickliche Lebenshaltung aufrechterhalten, aber auch das wird ihnen nicht gelingen. Da Stillstand Rückgang ist, so wird ihre Lebenshaltung schließlich zurückgehen. Der Nur-Muskelarbeiter hat auf Grund seiner Muskelarbeit nur Anspruch auf eine Lebenshaltung, wie sie die ersten Menschen auf der Erde überhaupt, also vielleicht der Neandertalmench, besaß. Das, um was seine jegliche Lebenshaltung besser ist, verdankt er ausschließlich der Gutmütigkeit der Geistesarbeiter, die ihm vom Ertrag ihrer Geistesarbeit freiwillig abgeben.“

Nach solchen Leistungen eines „Geistesarbeiters“ kann man nur die Studenten, die später als Ingenieure, Baumeister usw. ins praktische Leben hin bewähren sollen, bei einem solchen Lehrmeister bedauern. Gibt es denn keine Möglichkeit, derartigen geistigen groben Unfug von Hochschulprofessoren zu verhindern, schon um des Ansehens der deutschen Hochschulen willen. Eine ernste Auseinandersetzung mit diesen Anschauungen ist nicht möglich, da das Niveau so tief liegt, daß der Muskelarbeiter nicht soweit herabreichen kann.

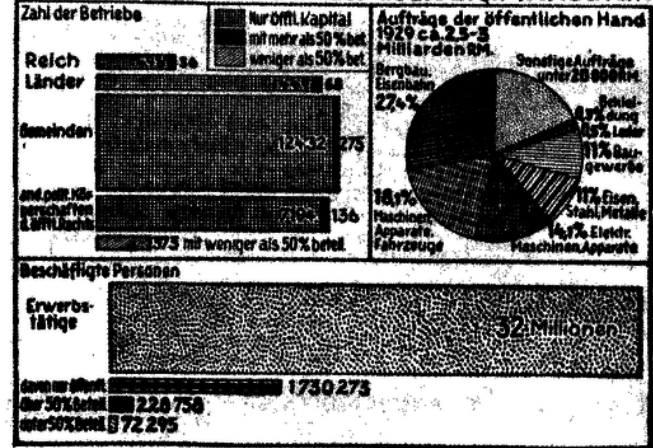
Stahlhelm und Gewerkschaften.

Dem Beobachter, der die Wirtschafts- und Sozialpolitik des Stahlhelms von vornherein verfolgte, wurde es immer klarer, daß diese bündische Organisation mit ihrem Schlagwortkampf „gegen den Marxismus“ in Wirklichkeit den Kampf gegen die gesamten deutschen Gewerkschaften führen will. Zu dem Zwecke zog der Stahlhelm die sogenannte „Stahlhelmselbsthilfe“ auf, die weiter nichts ist, als eine Schutztruppe der Unternehmer und ein Kampfmittel gegen die Arbeitergewerkschaften aller Richtungen.

In Mannheim verkündete der Stahlhelmführer Haas auf einer Veranstaltung vor einigen Tagen, zu der auch Gäste aus Handel und Industrie geladen waren, daß der Stahlhelm alle Arbeitnehmer, die auf dem Boden der nationalen Bewegung stünden, in seiner „Stahlhelmselbsthilfe“ sammeln wolle, ohne daß diese Mitglieder überhaupt dem Stahlhelm selbst angehören brauchten. Außerdem kämpfe der Stahlhelm um die Beilegung des sogenannten Tarifmonopols der Gewerkschaften.

Man sollte es kaum für möglich halten, zu welchen Torheiten sich der rückwärtliche Teil des Bürgertums gegenüber der Arbeitererschaft hinreißt läßt. Es wird dem Stahlhelm niemals einfallen, sich in die Berufsorganisationen der Industrie, der Landwirtschaft, des Handels und der freien Berufe einzumischen. Aber den Berufsorganisationen der deutschen Arbeiterschaft steht er nicht nur innerlich ablehnend gegenüber, sondern wagt es sogar, sie durch Zersplitterungsbestrebungen mit der sogenannten

Die öffentliche Hand in der deutschen Wirtschaft



immer wieder hört man die Behauptung, daß in Deutschland der größte Teil der Wirtschaft unter dem Einfluß der öffentlichen Hand stehe. Man kann nicht behaupten, wenn in Deutschland im letzten Jahre 20 Milliarden an Steuern und 6 Milliarden an Beiträgen für die Sozialversicherung und weitere 6 Milliarden von Reichsbahn und Reichspost eingenommen und ausgegeben wurden, daß nun die Hälfte des deutschen Volkseinkommens, das auf 65 bis 70 Milliarden RM. im Jahre 1930 veranschlagt werden soll, durch die öffentliche Hand verausgabt werde. Dieses Geld, das die öffentliche Hand ausgibt, fließt im Laufe eines Jahres mehrfach durch die private Wirtschaft. Man müßte also diesen Umsatz der öffentlichen Hand dem Umsatz der Privatwirtschaft gegenüberstellen. Unsicherer aber erkennt man die Bedeutung der öffentlichen Hand in der deutschen Wirtschaft, wenn man die Kapitalien, die in öffentlichen Betrieben fließen, mit den Kapitalsummen der privaten Wirtschaft vergleicht. Auf unserem Schaubilde ist gezeigt, welche Kapitalien in den öffentlichen Betrieben investiert sind, welche Aufträge die öffentliche Hand fählich an die Privatwirtschaft gibt und wieviel Personen in der öffentlichen Wirtschaft beschäftigt sind. Nur 8 Prozent der Erwerbstätigen Deutschlands stehen in öffentlichen Betrieben.

„Stahlhelmselbsthilfe“ zu bekämpfen, obwohl eine große, Millionen Mitglieder zählende christlich-nationale gewerkschaftliche Arbeitnehmerbewegung, die die Interessen der Arbeitnehmer ehrlich wahrnimmt, längst vorhanden ist.

Die fortgeschrittene deutsche Arbeiterschaft, die den Wert eigener, selbständiger, gewerkschaftlicher Berufsorganisationen seit langen Jahrzehnten kennt, wird dafür Sorge tragen, daß die Schutztruppe des reaktionären Besitzbürgertums bei allen passenden Gelegenheiten genügend gekennzeichnet wird und daß der staatsgefährliche und volkszerstörerische Einfluß der bekannten rückschrittlichen Drahtzieher des Stahlhelms weder in der Reichsregierung noch in den Länderregierungen zu stärkerer Geltung kommt.

Die ewig Gestrigen werden von der aufrechten und selbstbewußten deutschen Arbeiterschaft jetzt und auch in Zukunft als Führer abgelehnt.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte

Kundgebungen gegen die Notverordnung

Im Laufe der letzten Wochen haben in allen Bezirken und fast allen Ortsgruppen, in Konferenzen, Versammlungen und Sitzungen unseres Verbandes Kundgebungen gegen die neue Notverordnung stattgefunden. Es ist unmöglich, einen Bericht über jede einzelne Kundgebung hier wiederzugeben. Die gesagten Entschuldigungen lassen erkennen, wie bitter gerade das durch die Notverordnung geschaffene Ausnahmeverbot von unseren Mitgliedern empfunden wird. Während Regierung und öffentliche Meinung bisher immer ganz entschieden eine lohnrechtliche Gleichstellung der städtischen Arbeiter und Angestellten mit den Beamten ablehnten, immer wieder das freie Arbeitsvertragsverhältnis als das einzig richtige hinstellten, hat man in der Notverordnung die Lohngestaltung der bisherigen gesetzlichen Grundlage beraubt und versucht, sie durch ein Ausnahmegesetz zu ordnen.

Scharf wenden sich die Kundgebungen daneben gegen die untragbare geplante Verschlechterung der Lebenshaltung der Arbeiterschaft im allgemeinen sowohl wie der unserer Kollegschaft im besonderen. In schematischer Weise wird versucht, die Wohnverhältnisse ganz verschiedener Betriebe zu schematisieren, ohne Rücksicht auf Art der Arbeit, ihrer Schwere und der Verantwortung des einzelnen Arbeiters über einen Verlust zu schlagen. In bürokratischer, unsachlicher, den Verhältnissen keine Rechnung tragender Form wird hier eine schematische Lohnordnung versucht.

Die meisten Kundgebungen lassen auch erkennen, daß die Kollegen nun erst recht gewillt sind, mit allen gewerkschaftlichen Mitteln die berechtigten Interessen der gesamten Arbeiterschaft, wie insbesondere der eigenen, wahrzunehmen.

Im übrigen verweisen wir auf den übrigen Inhalt dieser Nummer, der sich fast ausschließlich mit der Notverordnung beschäftigt.

Köln, Jugendgruppe. Nachdem schon in anderen Orten eine Jugendgruppe unseres Verbandes gegründet ist, hatten sich am 24. Juni auch in Köln eine Reihe junger Kollegen zusammengesunden, um das gleiche zu tun. Kollege Sobel legte die Entstehungsgründe der Gewerkschaften und der christlichen im besonderen dar. Er wies darauf hin, daß viele der Gründer nicht mehr unter uns weilen und die übrigen aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden sind. Es gilt Vorforge zu schaffen für die Zeit, wo die jetzt noch tätigen Funktionäre ausscheiden. Dazu gehört aber Wissen. Die Bezeichnung Jugendgruppe ist zwar nicht ganz richtig, weil der Altersaufbau in unserem Verbands anders ist als in den Bruderverbänden, weshalb durch die Gruppe alle Kollegen bis zu 30 Jahren erfaßt werden sollen. Dementsprechend ist auch der Aufgabenkreis und das Schulungsgebiet anders geartet. — Die Kollegen Müller und Hofmann verstanden es, ein lebendiges Bild von den Schwierigkeiten zu zeichnen, die ein Straßenbahner in der Vorkriegszeit zu überleben hatte, wenn er sich organisieren wollte. Die jungen Kollegen erklärten sich einmütig für die Gründung der Gruppe und legten ihre Wünsche für das zu bearbeitende Gebiet dar. Das Ergebnis war die Wahl eines Vorstandes und die Festlegung der nächsten Versammlung auf Freitag, den 10. Juli. Im übrigen sollen die Versammlungen jeweils am ersten Freitag im Monat stattfinden.

St. Jürgen (Saargebiet). Am 29. Mai waren die Kollegen unserer Ortsgruppe zu einer besonderen Feier eingeladen, weil unter anderem auch die Gründung eines unserer Kollegen stattfinden sollte.

Auf eine ununterbrochene 25jährige Mitgliedschaft konnte der Kollege Josef Schmidt bei der christlichen Gewerkschaftsbewegung zurückblicken. Verbandssekretär Knobach richtete herzliche Worte des Dankes an den Jubilar für seine 25jährige treue Mitarbeit im Gewerkschaftsleben. Dann schilderte er den mühevollen Aufstieg der Gewerkschaftsbewegung, insbesondere der christlichen Gewerkschaften in den Jahren der Gründung. Trotz allen Kämpfen und Stürmen, die auch unser Verband

durchzumachen hatte, haben unsere alten Pioniere durchgehalten und dadurch heute unsere christliche Gewerkschaftsbewegung im öffentlichen und sozialen Leben zur Geltung gebracht. Er übermittelte dem Jubilar die herzlichsten Glückwünsche seitens des Hauptvorstandes und überreichte ihm als äußeres Zeichen seiner Verdienste, die vom Verbandsvorstand verliehene silberne Nadel, sowie ein wertvolles Buch, dessen Inhalt ihn stets an unsere deutsche Heimat erinnern soll. Anschließend fand auch der Vorsitzende, der Kollege Reif, recht herzliche Worte des Dankes, für die stets bereitwillige Mitarbeit des Jubilars innerhalb unserer Ortsgruppe und beehrte ihn mit einem schönen Geschenk der Ortsgruppe. Nach der Ehrung dankte der Jubilar gerührt und gab er dann in kurzen Zügen ein Bild über seine langjährige Gewerkschaftstätigkeit in der Bergbauarbeit, womit er besonders unsere jungen Kollegen begeisterte. Er bat sie, ebenfalls mit demselben Eifer und mit demselben Eifer an den großen Aufgaben unseres Verbandes mitzuarbeiten, wie es unsere alten Vorkämpfer getan haben. Er schloß seine Worte mit der Versicherung, auch weiterhin für unseren Verband zu wirken und auch ferner im Dienste der Nächstenliebe für seine Mitschwestern tätig zu sein. Nach einem stündlichen gemütlichen Zusammensein nahm die schön verlaufene Feier ein Ende, welche auf alle anwesenden Kollegen begeisternd wirkte.

Pirmasens. Die Betriebsrätewahlen fanden hier selbst am 16. Juni statt. Das Ergebnis der diesjährigen Wahl ist für unsere Organisation ein gutes. Während wir im vorigen Jahr 47 Stimmen bei der Wahl auftraten, konnten wir dieses Jahr unsere Stimmzahl auf 56 steigern. Die freie Gewerkschaft, welche im vorigen Jahr 90 Stimmen erhielt, büßte 21 Stimmen ein und ging auf 69 Stimmen zurück. Somit konnten wir ein weiteres Mandat im Betriebsrat erobern, und ist das Verhältnis im Betriebsrat nunmehr 3 zu 2, während wir im vorigen Jahre 2 gegen 4 standen. An dieser Stelle sei allen Kollegen herzlich gedankt für ihre treue Pflichterfüllung.

Frankfurt. Am 13. Juni feierte unsere Kollegin Flora Birkenbach ihr 25. Dienstjubiläum. Kollegin Birkenbach ist seit 1919 Mitglied unseres Verbandes und Vertrauensperson für ihre Betriebsabteilung. Sie hat es bis jetzt immer gut verstanden, auch unter schwierigen Umständen die Mitglieder zusammenzubehalten. Wir wünschen unserer Kollegin Birkenbach, daß sie noch recht lange ihren Dienst versehen möge in guter Gesundheit und daß sie auch noch recht lange für unseren Verband wirken kann.

Büchertisch

Die Arbeitslosigkeit, ihre Ursachen und ihre Beseitigung. Von Dr. Max Koch. 1931. 56 Seiten stark. Preis 1 M. Staatspolitischer Verlag G. m. b. H., Berlin SW 48, Friedrichstraße 226.

Eine umfassende Darlegung der Ursachen unserer Arbeitslosigkeit und die Mittel zu ihrer Bekämpfung auf 51 Seiten Text bringen zu wollen, ist ein Unterfangen, was äußerst schwierig ist und von vornherein zum Telegrammstil zwingt. Sehr richtig zeigt der Verfasser die schweren Fehler unserer Luxusloshaltung an Gemüts, Süßrache usw., die wir durch eigene Erzeugung so weit als möglich zu erlösen versuchen müssen, die falsche Grenzziehung durch den Verkäufer Vertrag, die hohen Handelskassen, die falsche Geldverteilung. Eingehend befaßt er sich mit der „Selbstloshaltung“. Vieles wird hier gesagt, was berechtigt und auch von uns oft kritisiert ist, aber alles Unheil der öffentlichen Wirtschaft und Fehlern unserer Sozialpolitik in die Schuhe zu schieben ohne irgend eine Untercheidung zu machen, geht doch zu weit. Konsumrestriktionen, falsche Rationalisierungspolitik, ein „aufgeblähter Verwaltungsapparat“ der Industrie usw. sind dem Verfasser einsehend vollkommen unbekannt, trotzdem er sehr eifrig den „Vorwärts“ und die Gewerkschaftspresse zitiert. Diese Einseitigkeit kann nicht mit dem knappen Raum entschuldigt werden. Solange hier nicht die notwendigen Ergänzungen vorgenommen werden, ist es eine Tendenschrift.



GEDENKTAFEL

Gestorben sind die Kollegen:

Herm. Mehmer, Singen/Baden 18. Juni 1931
Anselm Koch, Dortmund 22. Juni 1931

die Kollegin:

Agathe Wichnowski, Joppot 4. Juni 1931

EHRE IHREM ANDENKEN!